

Rückmeldung zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf für Ressortbefassung vom 29.11.2024 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Ziff. der FRL	Änderungsvorschlag	Begründung
2.44	Wasserstoff analog zu Prozesswärme als Zwischenprodukt definieren.	H2 ist trotz der Ambitionen zum Kernnetzausbau auf absehbare Zeit noch nicht flächendeckend an allen Standorten in Deutschland verfügbar. Zwar können die Kosten für eigene H2-Produktionsanlagen in das Gebot eingepreist werden, die Definition verhindert aber effektiv die Teilnahme von Konsortien, in denen ein H2-Erzeuger und ein H2-nutzender Industriebetrieb den KSV gemeinsam beantragen können. Zudem könnte durch die Definition als förderfähiges Zwischenprodukt erreicht werden, dass Industriebetriebe, die bereits heute grauen H2 einsetzen, ihre Prozesse durch eine transformative H2-Produktionsanlage (eigene oder von einem Dritten) am Standort dekarbonisieren.
4.2.b)	Die Formulierung des Absatzes über den „operativen Beginn des Vorhabens“ sollte beibehalten werden, ohne eine spezifische Dauer im Text zu nennen. Der Kommentar erwähnt jedoch eine Frist von 60 Monaten. Es ist wichtig, die Flexibilität zu wahren, indem keine genaue Dauer im Text festgelegt wird.	Ein Zeitraum von 60 Monaten (5 Jahren) reicht nicht aus, um den operativen Start eines H2-Projekts zu gewährleisten. Dies würde insbesondere Elektrolyseure benachteiligen, die an Teilen des Kernnetzes angeschlossen sind, die erst nach 2030 fertiggestellt werden. Um Chancengleichheit sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, sollte eine Verlängerung der Frist bis zum Jahr 2032 garantiert werden. Dies ist vor allem zu begründen, da die bilanzielle Nutzung vom Wasserstoff ausgeschlossen ist (7.1.iv).
4.16 (a)	Beibehalten der Mindestgröße von 10 kt CO ₂ -Äquivalenten pro Kalenderjahr für die Referenzanlage.	Für die Dekarbonisierung des Mittelstandes existiert bereits das Förderinstrument „Bundesförderung Industrie & Klimaschutz“. Die

		<p>Mindestgröße von 10 kt CO₂-Äquivalenten pro Jahr für die Referenzsysteme im KSV sollte daher beibehalten werden, um die Abgrenzung zwischen den Förderprogrammen zu erhalten. Zudem erscheint eine Fokussierung von KSV auf großindustrielle Anlagen auch vor dem Hintergrund der Fördermitteleffizienz sinnvoll.</p>
<p>7.1 (a) (iv) 8.2 (d) (iii)</p>	<p>Bilanziellen Einsatz von erneuerbaren H₂-Zertifikaten (mindestens für eine Übergangsphase) zulassen, bis eine flächendeckende Versorgung durch das Kernnetz ermöglicht wird.</p>	<p>Erneuerbarer H₂ ist trotz der Ambitionen zum Kernnetzausbau auf absehbare Zeit noch nicht flächendeckend an allen Standorten in Deutschland verfügbar. Vor diesem Hintergrund sollte der bilanzielle Einsatz der erneuerbaren Eigenschaft („RFNBO Zertifikat“) von H₂ zumindest für eine Übergangsfrist (mindestens bis zum Zeitpunkt der physischen Kernnetzanbindung) zugelassen werden. Dadurch werden keine Industriebetriebe von KSV ausgeschlossen, die ihre CO₂-Mindesteinsparung durch einen verspäteten Kernnetzanschluss ohne bilanziellen Einsatz von erneuerbaren H₂-Zertifikaten nicht erreichen könnten.</p>
<p>7.3 (a)</p>	<p>Der Wechsel zwischen erneuerbarem und CO₂-armem H₂ sollte weiterhin einer Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedürfen.</p>	<p>Ziel der nationalen Wasserstoffstrategie ist u.a. der Aufbau einer heimischen H₂-Produktionskapazität. Dieses Ziel sollte durch Förderinstrumente wie KSV berücksichtigt werden, indem Zuwendungsempfänger dazu angereizt werden, H₂ langfristig bei heimischen Produzenten zu beziehen. Für Elektrolysebetreiber ist insbesondere die langfristige Absicherung der Investition von großer Bedeutung. Demnach sollte ein Wechsel zwischen heimisch produziertem erneuerbarem H₂ und importiertem CO₂-armem H₂ für Zuwendungsempfänger der KSV weiterhin nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich sein.</p>
<p>8.3 (e) (ii)</p>	<p>Nutzung technologiebezogener Skalierungsfaktoren für H₂-Technologien zur Schaffung eines Level-Playing-Fields mit anderen Dekarbonisierungstechnologien.</p>	<p>Die Nutzung von erneuerbarem H₂ ist, verglichen mit Dekarbonisierung durch Elektrifizierung insbesondere durch höhere Kosten in den frühen Jahren, im Nachteil und nicht unmittelbar konkurrenzfähig. Sie sollten daher von einem entsprechenden</p>

		<p>Skalierungsfaktor profitieren. Diese Möglichkeit sollte, neben der technologiebezogenen Budgetallokation, im nächsten Förderaufruf unbedingt zusätzlich für das nicht-technologiebezogene (offene) Budget genutzt werden, um den ins Stocken geratenden H2-Hochlauf in DE weiter anzureißen.</p>
8.3 (h)	<p>Möglichkeit der technologiebezogene Budgetallokation im Förderaufruf zugunsten von H2-Technologien nutzen.</p>	<p>Der Hochlauf der H2-Wirtschaft ist abhängig von einer ausreichenden und konkreten Nachfrage nach erneuerbarem H2. Erzeuger von H2 brauchen eine gesicherte langfristige Abnahme, um ihre Investitionen in z.B. Elektrolyseure abzusichern. Eine technologiebezogene Allokation eines ausreichenden Teils des gesamten Förderbudgets der zweiten Auktionsrunde der KSV sollte für H2-Anwendung entsprechend und ergänzend zu der Nutzung der Skalierungsfaktoren für ein allgemeines Budget genutzt werden, um den Hochlauf der H2-Wirtschaft schnellstmöglich zu unterstützen.</p>
8.6 (b)	<p>Zu Kommentierung: Die nachträgliche Bildung von Konsortien (nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens) sollte generell (und nicht nur für CCS-Projekte) zugelassen werden.</p>	<p>Änderungen an der FRL, die zum Zeitpunkt des vorbereitenden Verfahrens noch nicht bekannt waren, können dazu führen, dass sich am vorbereitenden Verfahren anstelle des Konsortiums nur ein Unternehmen für ein Projekt beteiligt hat. Sollte die FRL im Nachgang zum vorbereitenden Verfahren ein Konsortium für bestimmte Projekte, Sektoren, Prozesse, etc. ermöglichen, sollte auch eine nachträgliche Bildung eines Konsortiums generell ermöglicht werden.</p>